

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt

Nachrichtlich:
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Entsorgungspartnerschaft

(Verteiler)

Bearbeiter:

Telefon: 0385/588-0

AZ: 581-02212-2010/040-019

Email:

Schwerin, 20.06.2018

Entsorgung gefährlicher Abfälle im Bringsystem

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der StÄLU und Mitglieder der Entsorgungspartnerschaft wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass es für Mecklenburg-Vorpommern einer Vereinheitlichung zur Durchführung der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Bringsystem bedarf. Insbesondere vor dem Hintergrund bestehender unterschiedlichster Verfahrensweisen in der Praxis bedarf es Hinweise für einen einheitlichen Vollzug.

Anliegend übersende ich Ihnen entsprechende Vollzugshinweise. Ich bitte um Beachtung im Vollzug.

9500022124599

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.wm.mv-regierung.de

Vollzugshinweise zu Nachweis- und Registerpflichten für gefährliche Abfälle im Hol- und Bringsystem

Die Nachweis- und Registerführung bei Schadstoffsammlungen aus Haushaltungen, von Kleinmengen gefährlicher Abfälle (< 2 t/a) und gefährlicher Abfälle gewerblicher Abfallerzeuger (> 2 < 20 t/a) im Hol- und Bringsystem werden zum Teil sehr unterschiedlich in Mecklenburg-Vorpommern gehandhabt. Dies begründet sich zum einen aus unterschiedlichen Organisationsmodellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zum anderen aber auch aus dem unterschiedlichen Vollzug diesbezüglicher abfallrechtlicher Regelungen.

Daher sind entsprechende Vollzugshinweise notwendig, die einen einheitlichen Vollzug in Mecklenburg-Vorpommern gewährleisten. Die nachfolgenden Hinweise können als Grundlage für die Durchführung der Nachweis- und Registerpflichten im Hol- und Bringsystem genutzt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Nachweispflichten gelten gemäß § 50 Abs. 3 KrWG nicht bis zum Abschluss der Rücknahme oder Rücknahme von Erzeugnissen oder der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle, die einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe nach § 25 KrWG unterliegen.

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen

Werden gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen durch den örE oder dessen beauftragten Dritten im Hol- oder Bringsystem erfasst, bestehen für die privaten Haushaltungen keine Nachweis- und Registerpflichten und auch keine Pflicht zur Führung von Übernahmescheinen (ÜS). Dies folgt aus § 49 Abs. 6 und § 50 Abs. 4 KrWG.

Die Nachweis- und Registerpflicht beginnt grundsätzlich mit der Übernahme der gefährlichen Abfälle durch den Entsorger, etwa im Schadstoffmobil oder auf einem Wertstoffhof (WSH). Die nach § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV geforderten Angaben (Name und Anschrift der abgebenden Person) werden in geeigneter Form (z.B. Führung einer Liste) bei der Annahme der Abfälle im WSH oder Schadstoffmobil dokumentiert. Sie dienen gleichzeitig bei einem nachfolgenden Entsorgungsverfahren nach den Anlagen 1 und 2 des KrWG (z.B. Zwischenlagerung oder Behandlung auf dem WSH) der Erfüllung einer möglichen Registerpflicht. Bei der folgenden Entsorgung ab WSH sind die Listen zusammen mit den ÜS bzw. Begleitscheinen (BS) aus der weiteren Entsorgung in das (Erzeuger)-Register nach § 24 Abs. 2, 3 bzw. 6 NachwV einzustellen.

Im BS/ÜS ist ein Vermerk über die Herkunft „Schadstoffsammlung aus Haushaltungen“ mit Bezug auf die im WSH bzw. Schadstoffmobil geführte Dokumentation einzufügen.

Werden die Entsorgungsanlage des WSH und das Schadstoffmobil nicht gemeinsam durch den gleichen Inhaber (etwa öRE oder dessen beauftragten Dritten) betrieben, sind durch den Einsammler (Dritter betreibt Schadstoffmobil) bereits bei der Einsammlung gefährlicher Abfälle von privaten Haushalten SN und BS zu führen (vgl. § 9 Abs. 5 NachwV). Die nach § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV geforderten Angaben sind dabei in geeigneter Form zu dokumentieren.

Gefährliche Abfälle aus Gewerbebetrieben (< 2 t/a gefährlicher Abfall pro abfallerzeugendem Gewerbebetrieb)

Werden im Hol- und Bringsystem auf einem WSH oder einem privaten Entsorger gefährliche Abfälle aus Gewerbebetrieben (insgesamt < 2 t/a gefährlicher Abfall pro abfallerzeugendem Gewerbebetrieb) angenommen, ist der jeweilige Gewerbebetrieb gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NachwV von den Nachweispflichten ausgenommen, jedoch gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NachwV nicht von den Pflichten einer ÜS-führung (unabhängig davon ob eine weitere Behandlung oder Zwischenlagerung erfolgt).

Bei der Übernahme des Abfalls durch einen Entsorger im Hol- und Bringsystem werden nur ÜS nach § 16 NachwV in Papierform ausgestellt. Dabei erhält die Ausfertigung 1 (weiß) der Erzeuger und die Ausfertigung 2 (gelb) der Entsorger. Bei der Ausfüllung des ÜS hat sich der Erzeuger im entsprechenden Feld einzutragen. Das Feld des Beförderers und die Angaben zur Entsorgungsnachweisnummer werden nicht ausgefüllt. Der WSH trägt seine Angaben einschließlich der Masse in t in das entsprechende Feld des Entsorgers ein. Anschließend sind das Datum der Übergabe und Annahme einzutragen und die Unterschriften zu leisten (vgl. M 27 II Anhang A Punkt 2.2).

Werden im WSH oder einem privaten Entsorger Tätigkeiten nach Anlage 1 oder 2 KrWG durchgeführt, ist der WSH (oder der private Entsorger) als Entsorger von Kleinmengen gefährlicher Abfälle verpflichtet, ein Register nach § 49 Abs. 1 KrWG zu führen. Register werden geführt, indem nach § 24 Abs. 3 NachwV die entsprechenden Ausfertigungen der Übernahmescheine spätestens 10 Kalendertage nach Erhalt nach Abfallarten getrennt in zeitlicher Reihenfolge abheftet werden.

Für die weitere Entsorgung ab WSH sind EN-/SN und ein Erzeugerregister nach § 24 Abs. 2, 3 oder 6 NachwV zu führen.

Wird die Masse erzeugter gefährlicher Abfälle von 2 t/a in einem Gewerbebetrieb überschritten, ist dieser Betrieb grundsätzlich nachweispflichtig. Er hat im Regelfall einen EN zu führen. Unter den Voraussetzungen des § 9 NachwV kann an Stelle des Gewerbebetriebes ein im Holsystem tätiger Einsammler die Nachweisführung über einen SN übernehmen.

Gefährliche Abfälle aus Gewerbebetrieben (> 2 t/a < 20 t/a gefährlicher Abfall pro Abfallart und Gewerbebetrieb)

Fallen jährlich > 2t < 20 t gefährliche Abfälle einer Abfallart (Abfallschlüsselnummer) am Standort eines Gewerbebetriebes an, erfolgt die Entsorgung zumeist über SN im Holsystem. Es gelten die Anforderungen des § 9 NachwV.

Werden diese Abfälle durch den abfallerzeugenden Gewerbebetrieb im Bringsystem entsorgt, gilt Folgendes:

Grundsätzlich benötigt der abfallerzeugende Gewerbebetrieb hierbei einen eigenständigen EN und muss BS in elektronischer Form führen. Die Nachweisdokumente sind bei der Beförderung nach § 6 Abs. 3 NachwV mitzuführen. Die Registerführung nach § 24 NachwV ist ebenfalls voll umfänglich notwendig.

Ein Rückgriff auf § 9 NachwV ist grundsätzlich nicht möglich, da die Regelung nur auf im Holsystem tätige Einsammler anzuwenden ist. Sie gilt damit grundsätzlich nicht für die Sammlung im Bringsystem.

Ausnahmsweise ist es aber im Fall einer Sammlung im Bringsystem vertretbar, dass der abfallerzeugende Gewerbebetrieb unter Ausnutzung des SN des Betreibers des WSH (etwa des öRE oder des privaten Entsorgers) oder einer anderen Abfallentsorgungsanlage seine Abfälle zum WSH bzw. der dort befindlichen Entsorgungsanlage oder zu einer anderen Abfallentsorgungsanlage verbringt. Dies setzt jedoch in jedem Fall voraus, dass die Voraussetzungen für die Nachweisführung über einen SN nach § 9 NachwV (mit Ausnahme einer Einsammlung im Holsystem) vorliegen und die zuständige Behörde den abfallerzeugenden Gewerbebetrieb zuvor von Amts wegen oder auf Antrag nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 NachwV durch Einzel- oder Allgemeinverfügung von der Nachweisführung mittels EN befreit hat. Dabei ist der abfallerzeugende Betrieb im Freistellungsbescheid stets zu beauftragen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG M-V), sich bereits vor der Abfallbeförderung einen antizipierten ÜS einschließlich eingetragener Sammelentsorgungsnachweisnummer vom Betreiber des Bringsystems (Betreiber des WSH oder einer anderen Abfallentsorgungsanlage) einzuholen und diesen ÜS sowie eine Ablichtung des zugehörigen Freistellungsbescheides bei der Beförderung mitzuführen. Eine Freistellung kommt dabei nicht in Betracht, wenn durch die Freistellung eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auch nur hinreichend wahrscheinlich ist.

Die Pflicht zur Führung des elektronischen BS durch den Sammler, dessen SN hierfür genutzt wird, und dessen Pflichten nach § 25 Abs. 3 NachwV bleiben unberührt. Im BS und im ÜS ist jeweils ein Vermerk im Feld „Frei für Vermerke“ „im Bringsystem“ anzugeben.

Die ÜS-führung richtet sich nach den Grundsätzen der SN-führung.

Die Registerführung durch den anliefernden Gewerbebetrieb erfolgt nach § 24 Abs. 3 NachwV. Für die weitere Registerführung im WSH gilt § 24 Abs. 2 NachwV, wenn Tätigkeiten nach Anlage 1 oder 2 KrWG durchgeführt werden.

Werden im WSH keine Tätigkeiten nach Anlage 1 oder 2 KrWG durchgeführt (z.B. rein logistischer Umschlag von Abfällen), können EN/SN für gefährliche Abfälle nicht im WSH (als Entsorger) enden. Ein EN/SN (vgl. § 3 Abs. 1 NachwV) muss bis zu einer Abfallentsorgungsanlage (z.B. Anlage zur Behandlung, Lagerung, stoffliche Verwertung) geführt werden.

Wird durch einen Abfallerzeuger die Masse gefährlicher Abfälle von 20 t/a je Abfallschlüsselnummer und Standort überschritten, kommt die Nutzung des SN eines

Sammlers nicht in Betracht. Es ist in diesem Fall grundsätzlich ein eigenständiger EN erforderlich (Umkehrschluss aus § 9 Abs. 1 Nr. 4 NachwV).

Ausnahmen von der Nachweis- und Registerführung

In begründeten Einzelfällen, in denen trotz der vorstehenden Ausführungen die Nachweis- und Registerführung nicht sachgerecht oder angemessen erscheinen, ist zu prüfen, ob in Ausnahmefällen zusätzliche Befreiungen nach § 26 NachwV erteilt werden können.